

Benutzungsordnung Bürgerhaus Karlsfeld

Stand: 08.08.2016

- Die Vereinbarung wird schriftlich geschlossen; aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss der Vereinbarung abgeleitet werden. Erst eine beiderseitig unterzeichnete Vereinbarung und die Vorauszahlung der Miete bindet den Veranstalter und die Gemeinde Karlsfeld (nachfolgend als Vermieter genannt).
- 2. Bestandteil der Vereinbarung sind die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Karlsfeld sowie die Hausordnung, die Bühnenbenutzungsordnung und die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen.
- 3. Die Vereinbarung berechtigt den Veranstalter, im Vertrag bezeichnete Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können beim Vermieter rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen der Vereinbarung. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von bis zu 3 Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände, müssen mit der Vermieterin abgesprochen werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
- 4. Sollte die Veranstaltung nach Unterzeichnen der Vereinbarung seitens des Veranstalters abgesagt werden, wird eine Ausfallgebühr für den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwand in nachfolgend aufgeführter Höhe berechnet:

Absage bis zu 4 Wochen vor Veranstaltung
Absage bis zu 2 Wochen vor Veranstaltung
Absage bei weniger als 2 Wochen vor Veranstaltung
80 % der Grundmiete
80 % der Grundmiete

alle Beträge verstehen sich zzgl. 19 % Mehrwertsteuer

- 5. Grundlage für die Kostenberechnung ist die jeweils am Veranstaltungstag gültige Preisliste. Mit der Herausgabe neuer Preislisten verlieren frühere Preislisten ihre Gültigkeit, auch wenn sie Bestandteil eines bereits abgeschlossenen Vertrages sind; es sei denn, der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung ist kürzer als 4 Monate.
- 6. Auf sämtlichen Werbedrucksachen ist der Name des Veranstalters zu nennen. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und dem Vermieter.

- 7. Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden (Ordnungsamt: Anmeldung und Sperrzeit) und der GEMA mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.
- 8. Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit dem Vermieter festzulegen. Der Veranstalter hat bei Bedarf für die Bestuhlung im Festsaal Helfer zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird, wenn erforderlich, vom Vermieter veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- 9. Die Öffnung des Bürgerhauses Karlsfeld und der gemieteten Räume erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung oder It. Vertrag. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume geräumt werden. Die Bestuhlung ist vor Verlassen der Konferenzräume und des Mehrzweckraumes wie auf dem jeweils aushängenden Plan aufzustellen. Licht und Lüftung sind auszuschalten. Bei eingestellter Lüftung müssen Fenster und Türen geschlossen bleiben. Werden bis zu 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- 10. Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten und für die Einhaltung der Polizeistunde sowie der stillen Tage zu sorgen.
- 11. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal stellt der Veranstalter. Den Weisungen des gemeindlichen Personals ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu vermieteten Räumen zu gestatten. Garderobenpersonal wird von der Gemeinde gestellt. Nach Absprache kann der Veranstalter selbst auch für Garderobenpersonal sorgen.
- 12. Der Vermieter macht die Genehmigung von Aufnahmen und Direktsendungen des Rundfunks und des Fernsehens davon abhängig, dass der notwendige technische Aufbau rechtzeitig mit ihm besprochen wird.
- 13. Die Bewirtschaftung im gesamten Bereich des Bürgerhauses Karlsfeld erfolgt ausschließlich durch den Pächter der Bürgerhaus-Gaststätte. Wird eine gastronomische Betreuung anlässlich einer Veranstaltung gewünscht, so sind mit dem Pächter der Gaststätte bei Vertragsabschluss frühzeitig entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
- 14. Das Mitbringen sowie der Verzehr eigener Speisen und Getränke sind nicht gestattet. Ebenso dürfen Tombolagewinne nicht verzehrt werden.
- 15. Der Veranstalter haftet für alle durch ihn, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück des Bürgerhauses Karlsfeld verursachten Personen- und Sachschäden und befreit den Vermieter und die Grundstückseigentümerin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Veranstalter hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein dem Vermieter auf Anforderung vorzulegen. Der Vermieter kann zu

einer von ihm festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, können der Veranstalter und sonstige Dritte gegen den Vermieter keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Veranstalter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung. Er haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars des Bürgerhauses zurückzuführen sind.

- 16. Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaige Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - b) der Nachweis über den Zahlungseingang der Miete nicht vorliegt,
 - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters oder des Bürgerhauses zu befürchten ist,
 - e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 17. Macht der Vermieter von dem Rücktrittsrecht gemäß Ziff. 14 Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

Erfüllungsort ist Karlsfeld, Gerichtsstand ist Dachau

Kolbe

1.Bürgermeister